

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Februar 2012

Erbschaftsteuer	2
. Erneut verfassungswidrig?	2
. Ferienhaus ist kein Familienheim	2
Kindergeld / -freibetrag	3
. Wegfall der Einkünftegrenze bei volljährigen Kindern	3
Einkommensteuer	4
. Steuerliche Berücksichtigung von Versorgungsleistungen	4
. Gartenarbeiten als Handwerkerleistungen abziehbar	4
Körperschaftsteuer	5
. Firmenjubiläum und Geschäftsführergeburtstag	5
Bilanzierung	5
. Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5
Sozialversicherungsrecht	6
. Sozialversicherungspflicht für Duale Studiengänge ab 2012	6
Arbeitsrecht	8
. Verlängerung der Elternzeit nach billigem Ermessen	8
Versicherungsrecht	8
. Leistungskürzung in der Kfz-Versicherung bei Fahruntüchtigkeit des Kfz-Führers	8
ttp intern	9

Erbschaftsteuer . Erneut verfassungswidrig?

Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Vorgängergesetzes gilt seit dem Jahr 2009 ein neues Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Beschluss vom 05. Oktober 2011 auch gegen das neue Gesetz verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und die Finanzverwaltung zum Verfahrensbeitritt aufgefordert.

In dem Verfahren geht es um die Fragen,

- ob die im Jahr 2009 geltende Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und der Steuerklasse III verfassungsgemäß ist und
- ob die Regeln für das Betriebsvermögen deshalb gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, weil sie es ermöglichen, durch bloße Wahl bestimmter Gestaltungen – z. B. durch Einlage einer Sparanlage, eines Festgeldkontos oder Bargeld vor Schenkung in das Betriebsvermögen – die Steuerfreiheit von 85 % oder sogar 100 % hierfür erlangt werden kann, während ohne Einlage das Geldvermögen in voller Höhe der Erbschaftsteuer unterliegen würde.

Die Zweifel des BFH beruhen darauf, dass im Jahr 2009 z. B. Geschwister, Neffen und Nichten in der Steuerklasse II mit nicht verwandten fremden Dritten der Steuerklasse III gleich schlecht gestellt worden sind. Im Streitfall musste der Neffe aus dem Nachlass seines Onkels nach Abzug des Freibetrags von € 20.000,00 zum ungünstigen Steuersatz von 30 % € 9.360,00 Erbschaftsteuer auf sein erhaltenes Bankguthaben von € 51.266,00 zahlen. Nach Ansicht des BFH ist zu entscheiden, ob diese Belastung verfassungsgemäß ist und inwieweit der Tarif deshalb gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Nachkommen generell durch die bloße Wahl bestimmter betrieblicher Gestaltungen eine Steuerfreiheit des Erbteils von 85 % oder sogar 100 % – unabhängig von der Vermögenszusammensetzung – erreichen können.

Tipp: Eine abschließende Klärung der Fragen wird sicherlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dennoch sollte gegen Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Erbschaftsteuer . Ferienhaus ist kein Familienheim

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Urteil vom 18. Mai 2011 entschieden, dass die Steuerbefreiung für die Schenkung des Familienheims an den Ehegatten entfällt, wenn die Immobilie nicht den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet, sondern nur als Feriendomizil genutzt wird.

Im Streitfall schenkte der Kläger seiner Frau eine Doppelhaushälfte und begehrte hierfür die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG. Während nach Ansicht des Klägers die Steuerbefreiung zu Anwendung kommt, weil das Ferienhaus ausschließlich für familiäre Wohnzwecke genutzt wird, lehnte das Finanzamt die Steuerbefreiung mit der Begründung ab, dass sich in einem Ferienhaus nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet.

Nach Auffassung des Finanzgerichts war die Klage unbegründet.

Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus (Familienheim) verschafft, unterliegen nicht der Schenkungsteuer. Mit der Einführung der Steuerbefreiung durch das Jahressteuergesetz 1996 sollten nach dem Willen des Gesetzgebers Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Familienheims oder der Regelung der Eigentumsverhältnisse an einem Familienheim gezielt von der Schenkungsteuer freigestellt werden. Der Gesetzgeber sah in der Übertragung des Familienheims unter Ehegatten den Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft berührt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Gewährung der Steuerbefreiung voraussetzt, dass der übertragene Grundbesitz den Mittelpunkt des familiären Lebens der Familie bildet.

Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Richter im Streitfall nicht erfüllt. Der übertragene Grundbesitz bildete nicht den Mittelpunkt familiären Lebens der Familie, sondern war als nicht begünstigtes Feriendomizil einzustufen. Auch wenn sich bei diesen Aufenthalten unbestritten typisches Familienleben abspielt, reicht dies nicht aus, um insoweit den Mittelpunkt der familiären Lebensführung und damit ein Familienheim anzunehmen.

Tipp: Nicht nur die schenkweise Übertragung des Familienwohnheims zwischen Ehegatten ist von der Schenkungsteuer befreit, sondern auch z. B. die Geldschenkung, damit der Partner hiervon ein Eigenheim baut oder kauft oder aber die Tilgung von Darlehen oder nachträglichen Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen für das dem anderen Partner gehörende Familienwohnheim.

Kindergeld/-freibetrag . Wegfall der Einkünftegrenze bei volljährigen Kindern

Bis einschließlich 2011 werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. das Kindergeld nur gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als € 8.004,00 verfügen.

Diese Einkünfte- und Bezügegenze wurde zum 01. Januar 2012 aufgehoben. Zukünftig bleibt jedoch eine Erwerbstätigkeit nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung eines Kindes außer Betracht. Der Besuch einer allgemein bildenden Schule gilt dabei nicht bereits als erstmalige Berufsausbildung. Es wird typischerweise davon ausgegangen, dass eine Ausbildung in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden daher bis zum Abschluss einer erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme ohne weitere Voraussetzungen berücksichtigt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wird widerlegbar vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, und wird somit auch beim Kindergeld und Kinderfreibetrag nicht mehr berücksichtigt. Die Vermutung gilt durch den Nachweis als widerlegt, dass das Kind sich in einer weiteren Berufsausbildung befindet und tatsächlich keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt. Eine Erwerbstätigkeit gilt dann als unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden unterschreitet oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sog. Ein-Euro-Job vorliegt.

Begünstigt sind auch Ausbildungsgänge (z. B. Besuch von Abendschulen, Fernstudium), die neben einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit ohne eine vorhergehende Berufsausbildung durchgeführt werden. Durch eine Begünstigung dieser Fälle wird auch dem sozialpolitischen Aspekt Rechnung getragen, dass insbesondere Kinder aus Familien mit geringem Einkommen hiervon erfasst werden.

Befindet sich ein volljähriges Kind in einer Übergangszeit oder kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wird das Kind nach Abschluss einer Berufsausbildung ebenfalls nur dann steuerlich berücksichtigt, wenn es nicht überwiegend erwerbstätig ist. Die Regelungen zur Berücksichtigung von behinderten Kindern wurden nicht verändert.

Einkommensteuer . Steuerliche Berücksichtigung von Versorgungsleistungen

Die Vereinbarung von Versorgungsleistungen anlässlich der Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs, Mitunternehmeranteils oder eines mind. 50 %-igen Anteils an einer GmbH kann aus steuerlicher Sicht interessant sein, weil diese nicht als Unternehmensveräußerung anzusehen ist, die der Besteuerung unterliegt. Vielmehr kann durch diese Gestaltung das steuerliche Progressionsgefälle zwischen "alter" und "junger" Generation genutzt werden. Der Übernehmer kann durch den Abzug der Versorgungsleistungen seine Einkommensteuerbelastung mindern. Der Übergeber muss zwar die Versorgungsleistungen im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung versteuern, hat aber in der Regel aufgrund des Wegfalls der betrieblichen Einkünfte eine geringere Steuerbelastung als der Übernehmer.

Wichtig ist für die steuerliche Anerkennung dieser Versorgungsleistungen u. a., dass sie vereinbarungsgemäß gezahlt werden.

Der BFH hat mit seinem im Juli 2011 veröffentlichten Urteil vom 15. September 2010 entschieden, dass Änderungen der Höhe der Versorgungsleistungen schriftlich fixiert werden müssen, damit sie weiterhin steuerlich anerkannt werden können. Auch bei "willkürlicher" Aussetzung der Versorgungsleistungen sind spätere, vertragskonforme Zahlungen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Tipp: Aussetzungen oder Reduzierungen der Versorgungsleistungen müssen durch eine Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt sein und sind entsprechend zu dokumentieren, um die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht zu gefährden.

Einkommensteuer . Gartenarbeiten als Handwerkerleistungen abziehbar

Besitzer von Haus und Eigentumswohnung sowie Mieter können 20 % der Arbeitsleistungen zuzüglich Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer bis maximal € 1.200,00 von der Einkommensteuerschuld abziehen. Begünstigt sind dabei neben inländischen Wohnungen auch Zweit- oder Ferienwohnungen im EU-Ausland.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13. Juli 2011 auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden – und zwar unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Die zunächst geltend gemachte Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (20 % der Aufwendungen, maximal € 4.000,00) war den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten in erster Instanz zu Recht versagt worden, weil die Arbeiten über die übliche hauswirtschaftlich geprägte Pflege eines Gartens deutlich hinausgingen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten sowie für die damit im Zusammenhang stehende Errichtung einer Stützmauer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zugesprochen.

Tipp: Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Hingegen sind Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau betreffen, nicht begünstigt. Handwerkerleistungen im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der stets vorhandene Grund und Boden gehört, dagegen schon – so der Bundesfinanzhof.

Bilanzierung . Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Unternehmer sind dazu verpflichtet, ihre Geschäftsunterlagen grds. zehn Jahre lang aufzubewahren. Für die hierdurch entstehenden Kosten ist eine Rückstellung zu bilden. Hierzu gehören etwa die anteiligen Raumkosten für den Lagerraum, die Aufwendungen für die Einrichtung des Lagerraums, anteilige Personalkosten für die Archivierung und Reinigung des Raums sowie darüber hinaus die Kosten für die einmalige Digitalisierung und Datensicherung.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH muss bei den Rückstellungen für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen berücksichtigt werden, dass jährlich Unterlagen auch aussortiert werden müssen. So sind zum 31. Dezember 2011 einerseits Unterlagen des Jahres 2011 noch zehn Jahre lang aufzuheben; andererseits sind Unterlagen des Jahres 2002 nur noch für ein Jahr aufzubewahren. Der Umstand, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen (späterer Jahre) ersetzt werden und somit kein Stauraum frei wird, kann hierbei nicht berücksichtigt werden. Auch die Möglichkeit, dass die Aussonderung (etwa nach Betriebsaufgabe) zwar Platz freigibt, der Platz aber nicht anderweitig genutzt werden kann, solange noch andere Unterlagen aufzubewahren sind (mit der Folge, dass die Aufbewahrungskosten für die verbliebenen Unterlagen proportional steigen), beeinflusst nicht die Höhe der Rückstellung.

Die durchschnittliche verbleibende Aufbewahrungsdauer für die Unterlagen der letzten zehn Jahre beträgt folglich 5,5 Jahre. Bei der Berechnung der Rückstellung ist daher der jährliche Kostenbetrag mit dem Faktor 5,5 zu multiplizieren.

Körperschaftsteuer . Firmenjubiläum und Geschäftsführergeburtstag

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte nach einem im November 2011 veröffentlichten Urteil über die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen einer GmbH für eine Feier, bei der gleichzeitig das fünfjährige Firmenjubiläum und der Geburtstag des Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden soll, zu entscheiden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine GmbH lud ihre Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde zu einer Feier ein. Anlass der Feier war sowohl das fünfjährige Firmenjubiläum der GmbH als auch der 50. Geburtstag ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, der mit 50 % an der GmbH beteiligt war. Dessen Freunde und Bekannte waren nicht eingeladen. Die GmbH machte die Kosten für die Feier als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte dies hingegen durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigte mit seinem Urteil vom 16. Februar 2011 die Auffassung des Finanzamts. Nach Meinung des Finanzgerichts handelte es sich bei den Aufwendungen nicht um Betriebsausgaben, sondern um Kosten der privaten Lebensführung des Geschäftsführers, für deren Übernahme die GmbH keinen Anlass hatte.

Ein Abzug als Betriebsausgaben setzt voraus, dass eine private Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung ist. Die Aufwendungen für die Feier waren zwar auch betrieblich veranlasst, da auch das fünfjährige Jubiläum begangen wurde. Die Feier diente aber nicht nur der Begehung des Firmenjubiläums, sondern auch der Begehung des 50. Geburtstags des Gesellschafter-Geschäftsführers. Die Einladung enthielt das Firmenlogo und wies auf beide Anlässe gleichrangig hin.

Aufgrund des steuerlichen Abzugs- und Aufteilungsverbots von gemischt veranlassten Aufwendungen sind die Aufwendungen in voller Höhe der privaten Lebensführung zuzurechnen. Dieses Verbot hätte nur dann keine Anwendung gefunden, wenn die Kosten nach objektivierbaren Kriterien hätten aufgeteilt und anteilig dem betrieblichen und privaten Bereich zugeordnet werden können. Diese Zuordnung war im Streitfall aber nicht möglich, weil die Gäste sowohl das Firmenjubiläum als auch den 50. Geburtstag gleichzeitig feierten.

Tipp: Für die GmbH hätte es im Streitfall ggf. ratsam sein können, zwei Feiern auszurichten, und zwar eine kleine Feier anlässlich des 50. Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, deren Kosten als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln gewesen wären, und eine große Feier aus Anlass des fünfjährigen Firmenjubiläums, deren Kosten als Betriebsausgaben hätten abgesetzt werden können, ohne dass der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung droht.

Anders hätte das Finanzgericht im Übrigen entschieden, wenn es sich um die Kosten für einen Fremdgeschäftsführer gehandelt hätte. Da dieser nicht an der GmbH beteiligt ist, hätte das Finanzamt keine verdeckte Gewinnausschüttung ansetzen dürfen.

Sozialversicherungsrecht . Sozialversicherungspflicht für Duale Studiengänge ab 2012

Ab dem 01. Januar 2012 besteht für alle Studenten dualer Studiengänge Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dies regelt der Gesetzgeber mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze“.

Was sind duale Studiengänge?

Bei einem dualen Studium handelt es sich um eine Kombination aus Praxis- und Theoriephasen. Der Studierende erlangt sein theoretisches Wissen an einer Hochschule oder Akademie, das praktische Wissen wird in einem Unternehmen vermittelt. Für den praktischen Teil des Studiums erhält der Studierende von dem Unternehmen, in dem die Ausbildung stattfindet (Kooperationsunternehmen), eine Vergütung. Unterschieden werden so genannte praxisintegrierte duale Studiengänge und ausbildungsintegrierte duale Studiengänge. Einen ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließt der Studierende zusätzlich mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer abgeschlossenen Berufsausbildung ab. Der Vorteil dualer Studiengänge für den Studierenden ist, dass er während seiner Studienzzeit eine Vergütung erhält. Allerdings sind diese Studiengänge mit einem erheblichen Mehraufwand für den Studierenden verbunden, da Theorie- und Praxiswissen während der grundsätzlich drei- bis vierjährigen Studienzzeit in gestraffter Form vermittelt werden.

Bisherige Beurteilung der Sozialversicherungspflicht dualer Studiengänge

Zu Beginn der Durchführung dualer Studiengänge gingen die Sozialversicherungsträger von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht für die Studierenden aus. Durch die Zahlung einer Vergütung für den praktischen Teil der Ausbildung seien die Studierenden den Auszubildenden gleichgestellt. Somit wurden Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fällig, die hälftig vom Kooperationsunternehmen und dem Studierenden zu tragen waren. Diese Auffassung führte zu Rechtsstreitigkeiten, die letztendlich vor dem Bundessozialgericht (BSG) geklärt wurden.

Das BSG führte in einem Urteil vom 01. Dezember 2009 (Az. B 12 R 4/08 R) aus, dass Studierende in einem praxisintegrierten dualen Studium nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, da in diesen Studiengängen die praktische Ausbildung durch die Hochschule vorgegeben wird.

Beurteilung der Sozialversicherungspflicht dualer Studiengänge ab dem 01. Januar 2012

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze“ wird diese unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten dualen Studiengängen abgeschafft. Der Gesetzgeber stellt klar, dass alle Studierenden in einem dualen Studium der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unterliegen. Das enge Zusammenspiel von theoretischer und praktischer Ausbildung und die Zahlung einer Vergütung durch das Kooperationsunternehmen lassen es zu, dass Studierende in einem dualen Studium sozialversicherungsrechtlich wie Auszubildende behandelt werden. Wie bei den Auszubildenden sind die Beiträge grundsätzlich zur Hälfte vom Unternehmen, in dem der praktische Teil der Ausbildung stattfindet, und dem Studierenden zu tragen.

Arbeitsrecht . Verlängerung der Elternzeit nach billigem Ermessen

Über die für eine Elternzeitverlängerung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erforderliche Zustimmung des Arbeitgebers kann dieser nicht bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs frei entscheiden. Der Arbeitgeber müsse vielmehr nach billigem Ermessen entsprechend § 315 Abs. 3 BGB darüber entscheiden, ob er der Verlängerung der Elternzeit zustimmt, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18. Oktober 2011 entschieden und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen (BAG, Urteil vom 18.10.2011 – 9 AZR 315/10).

Die Klägerin arbeitet bei der Beklagten seit 2005 in Vollzeit. Am 03. Januar 2008 gebar sie ihr fünftes Kind und nahm deshalb bis zum 02. Januar 2009 Elternzeit in Anspruch. Im Dezember 2008 bat sie die Beklagte erfolglos, einer Verlängerung ihrer Elternzeit um ein weiteres Jahr zuzustimmen. Sie berief sich dabei auf ihren Gesundheitszustand. Da die Klägerin ihre Arbeit ab dem 05. Januar 2009 nicht wieder aufnahm, erteilte ihr die Beklagte eine Abmahnung wegen unentschuldigtem Fehlens.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verlangt, dass die Bestimmung der Dauer der Elternzeit innerhalb des ersten Zweijahreszeitraums nach der Geburt eine verbindliche Festlegung darüber enthält, für welche Zeiten Elternzeit genommen werden soll. Eine spätere Verlängerung, etwa von zunächst einem auf zwei Jahre setzt voraus, dass der Arbeitgeber zustimmt. Dabei muss der Arbeitgeber eine ernsthafte Abwägung der eigenen Interessen und der des Arbeitnehmers vornehmen, d. h. er muss nach „billigem Ermessen“ und darf nicht einfach nach Gutdünken entscheiden.

Versicherungsrecht . Leistungskürzung in der Kfz-Versicherung bei relativer Fahruntüchtigkeit des Kfz-Führers

Das Landgericht Flensburg hat entschieden, dass auch eine Blutalkoholkonzentration zwischen 0,33 und 0,4 Promille wegen grober Fahrlässigkeit zu einer Leistungskürzung von 50 % in der Vollkaskoversicherung führen kann, wenn der Fahrer eines stark motorisierten Fahrzeugs bei übersichtlicher Verkehrslage von der Fahrbahn abkommt (LG Flensburg, Urteil vom 24. August 2011 – 4 O 9/11).

Nach § 81 Abs. 2 VVG ist der Versicherer berechtigt, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Führen eines Fahrzeuges trotz alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit stellt ein grob fahrlässiges Verhalten iSd. § 81 Abs. 2 VVG dar.

Für die Ursächlichkeit der Fahruntüchtigkeit für den Unfall spricht ein Beweis des ersten Anscheins, wenn Hinweise auf andere Ursachen fehlen. Es entspricht der typischen Lebenserfahrung, dass die Alkoholisierung kausal für den Eintritt des Versicherungsfalls gewesen ist.

ttp intern

Aus- und Fortbildung

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr **Hendrik Söhler von Barga**n und Herr **Christian Bialuschewski** (beide Niederlassung Flensburg) im Januar 2012 erfolgreich ihre Fortbildung zum Steuerberater abgeschlossen haben.

Darüber hinaus freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr **Christopher Flüh** (ebenfalls Niederlassung Flensburg) im Januar 2012 sein Studium mit Erlangung des Titels „Master of Arts - Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre“ abgeschlossen hat.

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de